

AUFSÄTZE

1

Lieferbeziehungen in Zeiten des Coronavirus - Das Coronavirus als ein Fall höherer Gewalt?

von Dr. Birka Stroschein, RA'in und FA'in für Handels- und Gesellschaftsrecht, Thorsten Makowka, LL.M., RA, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, FA für Internationales Wirtschaftsrecht, beide S&M Rechtsanwälte Stroschein & Makowka Partnerschaftsgesellschaft mbB, Düsseldorf

A. Einleitung

Die rasende Ausbreitung des neuartigen Coronavirus („COVID-19“ oder „SARS-CoV-2“)¹ stellt weltweit Menschen und Unternehmen vor große gesundheitliche und praktische Herausforderungen. Mitarbeiter erkranken und fallen am Arbeitsplatz aus, Fabriken werden geschlossen, ganze Landstriche zu Sperrgebieten erklärt. Schnell werden dadurch Lieferketten in der arbeitsteiligen Weltwirtschaft unterbrochen.

Dieser Aufsatz befasst sich mit den Rechtsfolgen unterbrochener Lieferketten und insbesondere damit, ob sich eine Partei bei dieser Pandemie durch ein Berufen auf „höhere Gewalt“ von Ihrer Leistungspflicht befreien kann.

B. Die Rechtslage

I. Objektive Darstellung der Rechtslage

Dem deutschen Recht ist der Begriff der höheren Gewalt, auch „*Force Majeure*“ genannt, – mit Ausnahme des Reiserechts² – grundsätzlich fremd. Für gewöhnlich wird darunter ein äußeres, schadenstiftendes Ereignis verstanden, das eine Vertragspartei ohne ihr Verschulden daran hindert, ihren Teil eines Vertrages zu erfüllen.

Nach der Rechtsprechung deutscher Gerichte handelt es sich bei höherer Gewalt grundsätzlich um ein von außen kommendes, unverschuldetes und unabwendbares Ereignis, das keinen betrieblichen Zusammenhang aufweist und auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vermieden werden konnte.³

Darunter fallen typischerweise kriegerische Ereignisse und innere Unruhen, Naturkatastrophen

(z.B. Wirbelstürme, Überschwemmungen, Erdbeben) und Seuchen, wie etwa zuvor im Jahre 2002 das SARS Coronavirus, ausgehend von Guangdong, China.⁴

Wenn die Parteien keine vorrangigen vertraglichen Vereinbarungen für Fälle höherer Gewalt getroffen haben und auf den Vertrag deutsches Recht anwendbar ist, dann unterliegen diese Fälle den Regeln der Unmöglichkeit (§ 275 BGB), des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) oder, bei Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht (CISG), den Regeln der Befreiung (Art. 79 CISG).

1. Vertragliche Regelungen

In internationalen Lieferverträgen treffen die Parteien für gewöhnlich in sog. Force Majeure-Klauseln eine Vereinbarung darüber, was gelten soll, wenn ein Ereignis höherer Gewalt eintritt. Die Force Majeure-Klauseln sind dabei typischerweise zweigeteilt: Zunächst definieren sie den Begriff der höheren Gewalt abstrakt und ergänzen die Definition noch durch (nicht)abschließende Beispiele von Ereignissen höherer Gewalt (sog. *Force Majeure-Events*).

Anschließend bestimmt die Klausel die Rechtsfolgen für die Vertragsparteien bei Vorliegen höherer Gewalt. In Standardfällen findet sich hier etwa die (vorübergehende) Aussetzung der Leistungspflicht der vom jeweiligen Ereignis der höheren Gewalt betroffenen Vertragspartei unter gleichzeitigem Ausschluss von Schadensersatzverpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner. Weiter finden sich etwa Regelungen zu Melde- bzw. Mitteilungspflichten, Schadensbegrenzungspflichten, Kündigungs- und Rücktrittsrechten sowie etwa (in ihrer Höhe begrenzte) Schadensersatzansprüche.⁵

Letztlich sind hier in der Vertragsgestaltung viele Variationen denkbar, um den Interessen der Vertragsparteien am ehesten gerecht zu werden.

Enthält also schon der Liefervertrag selbst eine sorgfältig entworfene Force Majeure-Klausel, ist auszulegen und zu prüfen, ob das Ereignis (hier der Produktionsstopp aufgrund der Coronavirus-Pandemie) einen Fall der höheren Gewalt i.S.d. Klausel darstellt und im Anschluss deren Rechtsfolge anzuwenden.

Das ist dann leichter, wenn solche Klauseln – wie so oft – Epidemien bereits konkret als Force Ma-

jeure-Event nennen, bedarf jedoch der Auslegung, wenn die höhere Gewalt nur abstrakt definiert wurde.

Bei der Auslegung muss zunächst aber darauf geachtet werden, dass ein definiertes Force Majeure-Event nicht per se schon dazu führen darf, dass eine Vertragspartei (Produzent) von seiner Lieferpflicht (vorübergehend) befreit wird.

Eine nur irgendwie geartete Auswirkung (der Pandemie) auf den Vertrag wird nicht genügen. Im Gegenteil ist auch in vertragsautonom vereinbarten Force Majeure-Klauseln zu regeln, dass das Ereignis höherer Gewalt einer Partei die Erfüllung ihrer Pflichten unmöglich oder unzumutbar machen muss.

Das wird leichter zu begründen sein, wenn ein ganzer Landstrich behördlich zum Sperrgebiet erklärt wird (Bsp. Wuhan, China, Lombardei, Italien) und dort die Fabrik des Produzenten steht. Schwieriger wird es, wenn ein Unternehmen selbst schon früh aus reiner Vorsicht (Teile seiner) Belegschaft nach Hause sendet und so selbst die Produktion drosselt oder zum Stillstand bringt. Letztlich ist dies eine Prüfung am Einzelfall, die sicherlich Streitpotential in sich birgt.

Enthält ein Liefervertrag keine Force Majeure-Klausel, dann sind die Rechtsfolgen bei Fällen höherer Gewalt hingegen nach den gesetzlichen Regelungen (§ 275 BGB, § 313 BGB, Art 79 CISG) zu beurteilen.

2. Unmöglichkeit (§ 275 BGB)

Das Coronavirus kann einen Fall der Unmöglichkeit (§ 275 BGB) darstellen. Nach § 275 BGB ist der Leistungsanspruch des Gläubigers ausgeschlossen bzw. hat der Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht, wenn die Leistung (wegen eines Ereignisses höherer Gewalt) für den Schuldner oder für jedermann (vorübergehend) unmöglich ist (§ 275 Abs. 1 BGB), sie einen Aufwand erfordert, der in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Gläubigers steht (§ 275 Abs. 2 BGB) oder wenn bei persönlich zu erbringenden Leistungen die Leistung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden kann (§ 275 Abs. 3 BGB).

Im Falle der Unmöglichkeit verliert der Schuldner seinen Anspruch auf die Gegenleistung (i.d.R. die

Vergütung) und der Gläubiger (Kunde) kann vom Vertrag zurücktreten (§ 326 BGB).⁶

Trifft den Schuldner (Lieferant) kein Verschulden am Eintritt des Ereignisses, dann haftet er dem Gläubiger auch nicht auf Schadensersatz gemäß den §§ 280, 283 BGB. Auch hier wäre wieder am Einzelfall zu beurteilen ob Unmöglichkeit vorliegt oder nicht.

Wenn es nur „die eine“ Spezialfabrik für die bestellte Ware gibt und diese aufgrund behördlicher Verfügung schließen musste, da sie im Sperrgebiet liegt, wird die Leistung von niemandem mehr erbracht werden können und Unmöglichkeit ohne weiteres zu bejahen sein.

Sollten hingegen zahllose Wettbewerber auf der Welt dasselbe Produkt herstellen, kann darüber nachgedacht werden, ob nicht eine Ersatzbeschaffung durch den Schuldner noch zumutbar ist.

Häufig wird der Aufwand dafür aber schlichtweg im Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Gläubigers an der Leistung stehen und damit zum Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners gemäß § 275 Abs. 2 BGB führen.

3. Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)

Das Coronavirus kann auch einen Fall der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) darstellen und einen Anspruch begründen, den Liefervertrag anzupassen oder zu kündigen.

Nach § 313 BGB kann die Anpassung des Vertrages verlangt werden, wenn sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss so schwerwiegend verändert haben und einer Partei das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann (§ 313 Abs. 1 BGB). Ist die Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zumutbar, so kann die benachteiligte Partei vom Vertrag zurücktreten (§ 313 Abs. 3 Satz 1 BGB).

Im Falle von stark gestiegenen Transport- oder Rohstoffpreisen, etwa weil die für die Produktion erforderlichen seltenen Erden jetzt in einem Sperrgebiet liegen, einer starken Verknappung der vom Lieferanten zu produzierenden Ware, z.B. wegen dessen gedrosselter Produktion, etc., kann also auch die Vertragsanpassung (z.B. in Gestalt von Teillieferungen, Verlängerung von Lieferfris-

ten, Preisanpassungen) das rechte Maß sein, um auf das Ereignis höherer Gewalt zu reagieren.

4. Befreiung (Art. 79 CISG)

Bei Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts, etwa aufgrund Parteivereinbarung, Anwendbarkeit gemäß Übereinkommen (vgl. Art. 1 Abs. 1 CISG) bzw. mangels vertraglichem Ausschluss desselben, regelt Art. 79 CISG, dass eine Partei für die Nichterfüllung ihrer Pflichten nicht einzustehen hat, wenn sie beweist, dass die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht und dass von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden (Art. 79 Abs. 1 CISG).

Kann die Partei das beweisen, dann ist sie solange von ihrer Schuld befreit, wie der Hinderungsgrund besteht (Art. 79 Abs. 3 CISG). Diese Befreiung gilt gemeinhin auch für Primärleistungspflichten, etwa die Verschaffung von Waren.⁷ Als Hinderungsgrund sind u.a. Epidemien, staatliche Eingriffe und Naturkatastrophen anerkannt.⁸

Schadensersatzpflichtig macht sich der Schuldner nur dann, wenn er die Mitteilungspflicht gegenüber dem Gläubiger missachtet (Art. 79 Abs. 4 CISG). Hierauf ist unbedingt zu achten.

II. Rechtliche Würdigung

Zur Beantwortung der Frage, ob eine Verletzung von Lieferverpflichtungen infolge der Corona-Pandemie einen Fall von höherer Gewalt darstellt, sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls entscheidend, das heißt die Lieferbeziehung genau zu untersuchen.

Haben die Parteien des Liefervertrages bereits selber Vorsorge für Fälle höherer Gewalt in Gestalt von vertraglichen Force Majeure-Klauseln getroffen, dann haben diese Vorrang bei der Beurteilung, ob ein Fall höherer Gefahr vorliegt und welche Folgen sich dadurch für die Lieferbeziehung ergeben.

Trifft nicht schon der Liefervertrag selbst eine Regelung zu Fällen höherer Gewalt, dann können diese nach deutschem Recht über die Rechtsinstitute der Unmöglichkeit, Störung der Geschäfts-

grundlage oder Befreiung (§ 275 BGB, § 313 BGB, Art. 79 CISG) gelöst werden.

C. Auswirkungen für die Praxis

Für bereits bestehende Lieferbeziehungen in Zeiten der Coronavirus-Pandemie ist es notwendig, dass die Vertragsparteien zunächst einen Blick in ihre Verträge werfen, um die für sie geltende Rechtslage zu erfassen.

Liegen – wie so häufig für einmalige Bestellungen – keine aufwändigen Verträge vor, ist zu ermitteln welches Recht, bei internationalen Lieferverträgen bzw. Kaufverträgen anwendbar ist.⁹

Sollte deutsches Recht anwendbar sein, können die Parteien über die Rechtsinstitute der Unmöglichkeit, Störung der Geschäftsgrundlage oder der Befreiung (§ 275 BGB, § 313 BGB, Art. 79 CISG) zu für sie zufriedenstellenden Ergebnissen gelangen.

Für zukünftige Lieferverträge ist zu raten, gleich von Beginn an eine Force Majeure-Klausel aufzunehmen, die abstrakt die höhere Gewalt definiert aber auch anhand konkreter ergänzender Beispiele auch all jene Fälle nennt, die für die Beteiligten Parteien und in ihrer Branche aller Voraussicht nach von besonderer Bedeutung sein können¹⁰.

D. Literaturempfehlungen

Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020.

MünchKomm BGB, CISG, 8. Aufl. 2019.

BeckOK BGB, 53. Edition, Stand 01.02.2020.

¹ Vgl. dazu die Definition der World Health Organization (WHO) auf deren Webseite: [https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/technical-guidance/naming-the-coronavirus-disease-\(covid-2019\)-and-the-virus-that-causes-it](https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/technical-guidance/naming-the-coronavirus-disease-(covid-2019)-and-the-virus-that-causes-it), zuletzt abgerufen am 20.03.2020.

² Vgl. § 651h Abs. 3 Satz 2 BGB; Geib in: BeckOK BGB, 53. Edition, Stand 01.02.2020, § 651h, Rn. 18.

³ BGH, Urt. v. 16.05.2017 - X ZR 142/15 - NJW 2017, 2677; BGH, Urt. v. 21.08.2012 - X ZR 146/11; BGH, Urt. v. 24.09.1981 - IX ZR 93/80 - BGHZ 81, 353, 355; Henrich in: Be-

ckOK, 53. Edition, Stand 01.02.2020, § 206 BGB, Rn.3.

- ⁴ AG Augsburg, Urt. v. 09.11.2004 - 14 C 4608/03 - RRa 2005, 84; LG Frankfurt, Urt. v. 04.03.1991 - 2/24 S 172/90 - NJW-RR 1991, 691; BGH, Urt. v. 23.09.1982 - VII ZR 301/81 - BGHZ 85, 50; Geib in: BeckOK, 53. Edition, Stand 01.02.2020, § 651h, Rn. 18 f.
- ⁵ Vgl. dazu die Musterklausel der International Chamber of Commerce (ICC) auf deren Webseite: <https://iccwbo.org/publication/icc-force-majeure-clause-2003icc-hardship-clause-2003/>, zuletzt abgerufen am 20.03.2020.
- ⁶ Grüneberg in: Palandt, BGB, 79. Aufl., § 275 Rn. 2.
- ⁷ Saenger in: BeckOK, 53. Edition, Stand 01.02.2020, Art 79 CISG, Rn. 2.
- ⁸ Huber in MünchKomm, BGB, 8. Aufl. 2019, Art. 79 CISG, Rn. 10 f.
- ⁹ Etwa vorrangiges UN-Kaufrecht (CISG) oder das Recht, das nach vorrangigen, internationalen kollisionsrechtlichen Regelungen (Rom I-VO) bzw. nach deutschem Kollisionsrecht, Art. 3 ff. EGBGB (IPR) anwendbar ist.
- ¹⁰ So z.B. für die Chemiebranche das Trockenfallen des Rheines (Hauptverkehrsweg), für die Landwirtschaft längere Dürreperioden oder Brände usw.